

Ausgabe 11/2022 vom 25. März 2022

Pflegemindestlöhne steigen zum 1. April 2022

Möglichkeit zur telefonischen Krankschreibung nochmals verlängert



Pflegemindestlöhne steigen zum 1. April 2022

Die Pflegemindestlöhne steigen im Rahmen der 4. Pflegearbeitsbedingungenverordnung am 1. April 2022 auf eine neue Stufe.

Für ungelernete Pflegehilfskräfte steigt der Mindestlohn von 12,00 Euro auf 12,55 Euro.

Für qualifizierte Hilfskräfte gilt ab 1.4.2022 eine Mindestlohn von 13,20 Euro (bisher: 12,50 Euro.)

Pflegefachkräfte erhalten dann mindestens 15,40 Euro statt wie bisher 15,00 Euro.

Nach den Empfehlungen der Pflegekommission wird die derzeit in Vorbereitung befindliche 5. Pflegearbeitsbedingungenverordnung die nächste Erhöhung des Pflegemindestlohns für den 1. September 2022 vorsehen. Die weiteren Schritte finden Sie [hier](#).



Möglichkeit zur telefonischen Krankschreibung nochmals verlängert

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens die Ausnahmeregelungen zur telefonischen Krankschreibung erneut verlängert. Dieser Schritt wird trotz der Lockerungen der bundesweiten Infektionsschutzmaßnahmen damit begründet, dass Arztpraxen keine „normalen“ Orte im öffentlichen Leben sind, sondern Menschen mit verschiedenen medizinischen Problemen aufeinandertreffen und es daher weiterhin notwendig ist, das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten.

Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit nach telefonischer Anamnese

Befristet bis zum 31. Mai 2022 können Patient*innen, die an leichten Atemwegserkrankungen leiden, telefonisch bis zu sieben Kalendertage krankgeschrieben werden. Die niedergelassenen Ärzt*innen müssen sich dabei persönlich durch eine eingehende telefonische Befragung vom Zustand der Patient*innen überzeugen. Eine einmalige Verlängerung der Krankschreibung kann telefonisch für weitere sieben Kalendertage ausgestellt werden.

